



**Vereinbarung** mit folgenden Inhalten: Mandatsgegenstand (vgl. A.), Haftungsbegrenzungsvereinbarung (vgl. B.), Empfangsbestätigung Datenschutzhinweise (vgl. C.), Vergütungsvereinbarung (vgl. D.), sonstige Vereinbarungen (vgl. E.) und Schlussbestimmungen (vgl. F.)

zwischen

**Stadtverwaltung Zwönitz | Markt 6 | 08297 Zwönitz**

-nachfolgend *Auftraggeber*-

und

**abante Rechtsanwälte Kins Lohmann PartG mbB**, Lessingstraße 2, 04109 Leipzig

-nachfolgend *Sozietät*-

-gemeinsam: die *Parteien*-

wegen: Vertretung gegen den Abwasserzweckverband Saalekreis bzgl. Erhöhung der Straße

#### **A. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags**

Eine Beratung im Steuerrecht ist nicht geschuldet. Der Mandatsgegenstand ergibt sich aus dem Betreff. Ein wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Der Erhalt oder das Behaltendürfen von Fördermitteln ist nicht geschuldet.

#### **B. Haftungsbegrenzungsvereinbarung**

Ansprüche des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und der Sozietät bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens werden auf EUR 2.500.000,00 (in Worten: zweikommafünfmillionen) begrenzt.

#### **C. Empfangsbestätigung bezüglich der Datenschutzhinweise**

Der Auftraggeber bestätigt hiermit den Empfang der Datenschutzhinweise der Sozietät.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber,

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

#### **D. Vergütungsvereinbarung**

1. Die Gebühr für die Beratung sowie die außergerichtliche und die gerichtliche Vertretung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des bearbeitenden Rechtsanwalts. Der Vergütungssatz für eine Stunde je sachbearbeitenden Rechtsanwalt beträgt **185,00 EUR** zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt in 6-Minuten-Einheiten.
2. Die Gebühr für die Leistungen eines nicht-anwaltlichen Mitarbeiters berechnet sich ebenfalls nach dem Zeitaufwand des Mitarbeiters und beträgt **70,00 EUR** je Stunde zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Auch diese Abrechnung erfolgt in 6-Minuten-Einheiten.
3. Reisezeiten ohne Mandatsbearbeitung werden mit den aus Nr. 1. bzw. Nr. 2. ersichtlichen Stundensätzen zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Die Abrechnung erfolgt in 6-Minuten-Einheiten.
4. Angemessene Auslagen für Geschäftsreise werden in voller Höhe erstattet. Angemessen sind insbesondere Kosten für 1. Klasse Bahntickets. Weitere Kosten und Auslagen, die vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nrn. 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).
5. Für Nummern 1.-4. gilt: Die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist die Mindestvergütung. Wird sie durch die aufwandsabhängige Abrechnung nach Nr. 1.-3. unterschritten, so ist die Sozietät zur Aufstockung bis zur Mindestvergütung berechtigt.
6. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.
7. Die Sozietät legt möglichst monatlich Rechnung.
8. Der Auftraggeber tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Sozietät in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab; die Sozietät nimmt dies an. Die Sozietät wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
9. **Hinweise**
  - a. Die gesetzlichen Gebühren gem. § 2 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) können sich nach dem Gegenstandswert berechnen.
  - b. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Etwaige Erstattungsleistungen Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) beschränken sich in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung. Die vereinbarte Vergütung kann daher unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen werden. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens einen über die gesetzliche Vergütung hinausgehenden Betrag in der Regel nicht erstatten.
  - c. Bei gerichtlichen Verfahren stellt aus standesrechtlichen Gründen die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) das Mindesthonorar dar.
  - d. Die Sozietät kann von dem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

## **E. Sonstige Vereinbarungen**

### **1. Korrespondenz per E-Mail; mündliche Auskünfte**

- a.** Die Versendung von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) ist mit Risiken behaftet. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von ihnen Kenntnis nehmen und sie verändern oder Daten verfälscht, unvollständig, verzögert oder gar nicht beim Empfänger eingehen. Darüber hinaus können gesendete elektronische Mitteilungen Viren oder andere Komponenten enthalten, die ein anderes Rechnersystem stören oder ihm Schaden zufügen können.
- b.** Im Hinblick auf die heute üblichen Kommunikationsformen erklärt der Auftraggeber in Kenntnis dieser Risiken sein Einverständnis damit, dass an ihn und an beteiligte Dritte Informationen und Dokumente auf elektronischem Wege versandt werden können. Die Sozietät übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.
- c.** Jegliche Änderung von auf elektronischem Wege übersandten Dokumenten ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Sozietät erfolgen. Bestimmte Dokumente erhält der Auftraggeber sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form. Daher können mehrere Kopien und Versionen (in gleichem Bearbeitungsstadium) in unterschiedlichen Medien existieren. Im Fall von unterschiedlichen Versionen in gleichem Bearbeitungsstadium ist immer die an den Auftraggeber in ausgedruckter Form physisch übermittelte Version des Dokumentes maßgebend.
- d.** Sofern der Auftraggeber im Rahmen von auf der Grundlage dieser Vereinbarung erteilten Aufträgen eine Übersendung von Informationen und Dokumenten außerhalb des eigenen E-Mail-Systems nicht wünscht, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung gegenüber der Sozietät.

### **2. Zustimmung zum Austausch mandantenbezogener Daten**

- a.** Die Tätigkeit für den Auftraggeber erfordert unter Umständen den Austausch von Informationen mit anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen. Um entsprechende Daten an diesen Personenkreis zu übermitteln, benötigt die Sozietät die Einwilligung des Auftraggebers und wird diese im Einzelfall vorher einholen.
- b.** Bei der Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten wird die Sozietät die Weisungen des Auftraggebers beachten und die Empfänger entsprechend verpflichten.

### **3. Weitergabe beruflicher Äußerungen an Dritte**

Berufliche Äußerungen der Sozietät oder deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Die Sozietät übernimmt keine Haftung für das Verhalten von Personen – oder daraus erwachsende Folgen –, zu denen kein Mandatsverhältnis besteht.

#### **4. Hinweis auf unsere Mandatsbeziehung**

Die Sozietät darf auf die Mandatsbeziehung, einschließlich des Gegenstandes der Beauftragung (generell umschrieben) und des Volumens, als Referenz der Sozietät in dem betroffenen Fachgebiet hinweisen. Der Hinweis nach Satz 1 darf nur in anonymisierter Form erfolgen, das heißt: Namensnennungen sind nicht gestattet.

#### **F. Schlussbestimmungen**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Leipzig.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestehende mündliche Nebenabreden sind aufgehoben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sozietät